

Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Herr/Frau/Firma _____
(Auftraggeber)

und

2. Herr/Frau/Firma _____
(Auftragnehmer)

- nachstehend Parteien genannt -

schließen folgende Schiedsgerichtsvereinbarung:

I. Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag vom _____ betreffend das Bauvorhaben _____ sollen unter Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten durch die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land entschieden werden auf der Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im DeutschenAnwaltVerein (ARGE Baurecht).

II. Schiedsgericht

1. Für das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 14 ff. SOBau) vereinbaren die Parteien

ein Einzelschiedsgericht

ein Dreier-Schiedsgericht

(Zutreffendes bitte ankreuzen, anderenfalls gilt bei einem Streitfall bis zu EUR 100.000,-- das Einzelschiedsgericht, im Übrigen das Dreier-Schiedsgericht als vereinbart).

2. Als Schiedsrichter/in benennen die Parteien (zutreffendes bitte ankreuzen)

Herrn Rechtsanwalt und Notar Dietrich Schenke,
Stuhrs Allee 35, 24937 Flensburg
(Vorsitzender der Schlichtungs- und Schiedsstelle für Baustreitigkeiten der
Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land)

Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Birger Schulz,
Stadtweg 41, 24837 Schleswig
(1. Stellvertreter der Schlichtungs- und Schiedsstelle für Baustreitigkeiten der
Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land)

Herrn Rechtsanwalt Lennart Moebus,
Lessingplatz 4, 24116 Kiel
(2. Stellvertreter der Schlichtungs- und Schiedsstelle für Baustreitigkeiten der
Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land)

Herrn / Frau

(Schiedsrichter)

III. Verfahren

1. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 ZPO ist Flensburg. Das Schiedsgericht kann an jedem anderen geeigneten Ort tagen.
2. Im isolierten Beweisverfahren betroffene tatsächliche Feststellungen sind für das schiedsrichterliche Verfahren bindend im Sinne der §§ 412, 493 ZPO (§ 13 Abs. 2 SOBau).
3. Mit dem Zugang des Antrags auf Einleitung des isolierten Beweisverfahrens beim Schiedsgericht wird die Verjährung gehemmt.
4. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über einen Anschriftenwechsel zu informieren.

IV. Einbeziehung Dritter

1. Der Auftragnehmer wird, soweit dies sachgerecht und er hierzu tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, seine Nachunternehmer verpflichten, sich dieser Vereinbarung zu unterwerfen. Für den Fall der Streitverkündung sind sie zu verpflichten, dem Verfahren mit allen Interventionswirkungen nach § 68 ZPO beizutreten. Der Nachunternehmer soll diese Verpflichtung auch seinen Nachunternehmern mit der Verpflichtung zur Weitergabe auferlegen.
2. Der Auftraggeber wird die sonstigen Baubeteiligten, soweit dies sachgerecht und tatsächlich und rechtlich möglich ist, in diese Vereinbarung einbeziehen. Er soll jedem der sonstigen

Baubeteiligten auferlegen, deren Nachunternehmer gemäß Ziffer 1 in diese Vereinbarung einzubeziehen.

3. Soweit für die Einbeziehung Dritter die Zustimmung der jeweils anderen Partei dieser Vereinbarung erforderlich ist, wird diese hiermit erteilt.

Ort, Datum _____
(Auftraggeber)

Ort, Datum _____
(Auftragnehmer)